V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache: M.10342 — Leonard Green & Partners/Goldman Sachs Group/AEA Investors/Visual Comfort)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 262/05)

1. Am 23. Juni 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Leonard Green & Partners, L.P. („LGP“, USA),

— The Goldman Sachs Group, Inc. („GS“, USA),

— AEA Investors LP („AEA“, USA), letztlich gemeinsam kontrolliert von John Garcia und Brian Hoesterey,

— Visual Comfort & Co („Visual Comfort“, USA), kontrolliert von AEA.

LGP, GS und AEA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Visual Comfort.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— LGP: Investitionen in Unternehmen, die u. a. Verbraucher-, Unternehmens- und Gesundheitsdienstleistungen erbringen und in den Bereichen Einzelhandel, Vertrieb und Industriegüter tätig sind,

— GS: weltweite Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapierhandel und Anlagenverwaltung,

— AEA: Ermittlung von Chancen für private Anlagen, Strukturierung von Investitionen durch Anlageinstrumente und Veräußerung dieser Investitionen zur Erzielung von Renditen für private Anleger,

— Visual Comfort: Der Anbieter dekorativer und funktionaler Beleuchtungsprodukte verkauft verschiedene Arten von dekorativen Leuchten (unter den Marken Visual Comfort, Tech Lighting, Generation Lighting), dekorativen Deckenventilatoren (unter der Marke Monte Carlo) und Produkten, die dekorative Leuchten und Deckenventilatoren vereinen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10342 — Leonard Green & Partners/Goldman Sachs Group/AEA Investors/Visual Comfort

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

EMail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.